

WAS TUN BEI PROBLEMEN MIT DER VERWALTUNG ?

Probleme mit Verwaltungsbehörden hatte sicher jeder schon einmal.

Sie sind Bauherr und ärgern sich über lange Verfahrensdauer oder teure Auflagen?

Als Nachbar ärgern Sie sich über die Bebauung des Nebengrundstücks oder den Zustand des Nachbarhauses?

Ein Bebauungsplan oder eine andere Satzung soll erlassen werden oder ist es schon und Sie möchten sich dazu äußern oder dagegen vorgehen?

Ein Abgabenbescheid erscheint Ihnen unberechtigt oder zu hoch?

Ein Bußgeldbescheid der Stadt bzw. Gemeinde ist gegen Sie erlassen worden?

Lärm- oder Geruchemissionen stören Sie?

Straßenbau ist in der Nähe Ihrer Wohnung geplant?

Erwartete Geldzahlungen werden Ihnen versagt?

Ein Verwaltungsmitarbeiter hat Ihnen **finanziellen Schaden** zugefügt?

Das ist nur eine Auswahl der Probleme, die man mit Ämtern haben kann. Häufig auftretende Probleme sind aufgelistet. Eine erschöpfende Auflistung in einer Broschüre ist nicht möglich.

BAUHERREN UND NACHBARN

- Wenn sich Ihr Baugenehmigungsverfahren scheinbar unendlich in die Länge zieht, besteht für Sie die Möglichkeit nach drei Monaten eine Untätigkeitsklage vor dem Verwaltungsgericht zu erheben. Wenn Ihre Antragsunterlagen komplett vorliegen wird das Bauamt zu einer Entscheidung verpflichtet.
- Sollte eine erteilte Baugenehmigung mit Auflagen oder anderen Nebenbestimmungen, die in der Regel mit zusätzlichen - bei der Planung nicht einkalkulierten - Kosten verbunden sind, versehen sein, so ist selbständige Anfechtung der Auflagen und möglicherweise auch der anderen Nebenbestimmungen möglich.
- Als Nachbar eines zu bebauenden Grundstücks besteht für Sie die Möglichkeit des Widerspruchs, wenn Sie über die Bebauung nicht informiert sind oder Beeinträchtigungen Ihrer Wohnqualität befürchten. Sollten Sie durch An- oder Umbauten oder durch das Erscheinungsbild eines Nachbarhauses gestört sein, besteht für Sie die Möglichkeit das Bauamt zu informieren, das dann einschreitet, wenn Sie in Ihren Rechten als Nachbar verletzt sind.

BEBAUUNGSPLANUNG / SATZUNG

- Wenn ein Bebauungsplan erstellt werden soll, ist der Plan, über den der Gemeinde- bzw. Stadtrat entscheiden will, zuvor auszulegen, um die Bevölkerung an der Planung zu beteiligen. Hier ist es möglich Stellungnahmen abzugeben. Gegen einen erlassenen Bebauungsplan ist wie gegen andere Satzungen auch das Rechtsmittel der Klage vor dem Oberverwaltungsgericht gegeben, sofern Sie von dem Plan oder der Satzung betroffen sind. Wenn Sie sich gegen eine Abgabensatzung wehren wollen lesen Sie bitte zusätzlich unter Abgaben.

ABGABEN

- Um sich gegen kommunale Abgaben, das sind Steuern, Gebühren und Beiträge aufgrund kommunaler Satzung, zu wehren, steht Ihnen der Weg zu den Verwaltungsgerichten offen. Das Verwaltungsgericht überprüft nicht nur, ob der Abgabenbescheid rechnerisch richtig ist, es prüft auch die Rechtmäßigkeit der Abgabensatzung. Beispiele für Abgabenbescheide sind Erschließungsbeiträge, Kanalbenutzungsgebühren und Hundesteuer.

BUßGELDBESCHEIDE

- Gegen Bußgeldbescheide von Verwaltungsbehörden, zu nennen sind als Beispiel solche des Ordnungsamtes wegen Falschparken, ist das Rechtsmittel des Einspruchs zulässig. Der Einspruch führt dazu, dass ein ordentliches Gericht - das Amtsgericht - die Rechtmäßigkeit des Gebührenbescheides überprüft.

EMISSIONEN

- Im Bereich von Lärm- und Geruchsemissionen sind verschiedene Konstellationen denkbar:
 - Wenn ständig Lärm oder Gerüche von einem Nachbargrundstück ausgehen, ist es - wenn keine friedliche Einigung zu erzielen ist - möglich, den Nachbarn vor dem Zivilgericht in Anspruch zu nehmen. Hierzu muss zunächst eine Schiedsstelle angerufen werden.
 - Es ist außerdem möglich, das Bauamt einzuschalten, weil nachbarschützende Vorschriften des Bauordnungsrechts verletzt sein könnten. Das Bauamt würde dem Nachbarn dann aufgeben, die Störungen zu unterlassen.
 - Wenn von einer öffentlichen Einrichtung Emissionen ausgehen, kann die Behörde, die Träger der Einrichtung ist, also die, die die Einrichtung betreibt, unmittelbar in Anspruch genommen werden.

STRAßEN- UND WEGEBAU

- Wenn der Bau einer neuen kommunalen Straße im Rahmen der Erschließung eines Baugebiets geplant ist, findet eine Beteiligung im Rahmen des Zustandekommens des entsprechenden Bebauungsplanes statt. Auf die Ausführungen hierzu sei an dieser Stelle verwiesen.
- Beim Bau von Bundesstraßen, Autobahnen sowie Landesstraßen ist in der Regel ein Planfeststellungsverfahren erforderlich. Betroffene Gemeinden legen die Planungsunterlagen einen Monat aus und Bürger haben die Möglichkeit, Stellung zu nehmen. Klagen gegen den Straßenbau sind nur eingeschränkt möglich, nämlich dann, wenn Einwendungen nicht ausreichend berücksichtigt sind.

ERWARTETE GELDLEISTUNGEN

- Bei versagten Geldleistungen durch eine Behörde steht, wenn es sich um Subventionen oder Sozialhilfe handelt, der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten offen. Bei verschiedenen Sozialleistungen wie Arbeitslosengeld oder Unfallrente steht der Rechtsweg zu den Sozialgerichten offen. Wenn ein Anspruch auf die begehrte Leistung besteht, verpflichtet das zuständige Gericht die Behörde oder Arbeitsagentur zur Gewährung der Leistung.

SCHADENSERSATZ

- Wenn Ihnen finanzieller Schaden durch einen Verwaltungsmitarbeiter zugefügt wird, besteht die Möglichkeit, etwaige Schadensersatzansprüche vor dem Landgericht geltend zu machen. Neben der sogenannten Amtshaftung existieren verschiedene gesetzliche Ersatzansprüche sowie gewohnheitsrechtliche Rechtsinstitute.

FRISTEN

- Wenn Sie sich gegen Bescheide wehren oder den Erlass eines Bescheides erreichen wollen, ist eine Rechtsbehelfsfrist von einem Monat einzuhalten. Klagen gegen Satzungen sind innerhalb von 2 Jahren nach Bekanntmachung der Satzung möglich. Im Rahmen des Nachbarrechts ist zu beachten, dass ein Unterlassungsanspruch nach 2 Jahren ausgeschlossen sein kann.

Thorsten Bagge
Fachanwalt für Verwaltungsrecht
Hauptstraße 56
37412 Herzberg am Harz
Tel.: 05521/999 141

www.ra-bagge.de